

Az.: 2 B 85/10
2 L 56/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
vertreten durch den Präsidenten
Regionalstelle Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Zulassung zur ersten Wiederholungsprüfung im Fach Physik, Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Mittelschulen; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 25. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2010 - 2 L 56/10 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wird, die Prüfungsleistungen des Antragstellers im Prüfungsfach Physik der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen abzunehmen und zu bewerten sowie dem Antragsteller bei einer erfolgreichen Teilnahme ein Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung zu erteilen, auf dem zu vermerken ist, dass die Note im Prüfungsfach Physik auf einer vorläufigen Zulassung beruht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

Die auf die Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses und Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gerichtete zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg.

Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antragsgegner zu Unrecht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hat, den Antragsteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung im Prüfungsfach Physik der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen zuzulassen. Der Senat hat die Beschwerde daher zurückgewiesen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, die Prüfungsleistungen des Antragstellers abzunehmen und zu bewerten sowie diesem bei einer erfolgreichen Teilnahme ein Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen zu erteilen, auf dem zu vermerken ist, dass die Note im Prüfungsfach Physik auf einer vorläufigen Zulassung beruht.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zu Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Antragsteller das Vorliegen sowohl eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrunds für seine hilfsweise beantragte vorläufige Zulassung zur ersten Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Physik glaubhaft gemacht. Die Erfolgsaussichten des vom Antragsteller gegen den Bescheid vom 10.6.2009, mit dem der Antragsgegner dem Antragsteller das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung im Fach Physik mitgeteilt hat, eingelegten Widerspruchs seien offen. Der Antragsgegner habe insbesondere hinsichtlich der in der Widerspruchsbegründung vom 23.12.2009 vom Antragsteller gegen die Durchführung der mündlichen Prüfung am 23.4.2009 erhobenen Rügen keine Überdenkensentscheidung der beteiligten Prüfer herbeigeführt. Die vorzunehmende Interessenabwägung falle zugunsten des Antragstellers aus, weil diesem unter Berücksichtigung seines Interesses an einem alsbaldigen Abschluss seines Studiums und der Ausnutzung seines aktuellen Wissensstands nicht zuzumuten sei, das Widerspruchsverfahren und ein sich möglicherweise anschließendes Klageverfahren abzuwarten, wogegen es dem Antragsgegner ohne weiteres möglich sei, den Antragsteller an der Prüfung teilnehmen zu lassen. Im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Prüfungstermin liege auch ein Anordnungsgrund vor.

Die hiergegen mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände des Antragsgegners rechtfertigen keine Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, sondern führen lediglich zu einer Ergänzung des Tenors dieser Entscheidung dahingehend, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, die vom Antragsteller erbrachten Prüfungsleistungen abzunehmen und zu bewerten und diesem im Falle der erfolgreichen Teilnahme ein Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung mit dem Vermerk zu erteilen, dass die Note im Prüfungsfach Physik auf einer vorläufigen Zulassung beruht.

Für die vom Verwaltungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung getroffene und vom Senat ergänzte Regelung besteht nicht nur, was auch der Antragsgegner nicht in Zweifel zieht,

ein Anordnungsgrund, sondern auch ein Anordnungsanspruch. Der Antragsteller hat gegenüber dem Antragsgegner einen Anspruch auf seine vorläufige erneute Zulassung zur ersten Wiederholung der Prüfung im Fach Physik der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen. Dieser Anspruch umfasst die Verpflichtung des Antragsgegners, die erbrachten Prüfungsleistungen abzunehmen und zu bewerten und dem Antragsteller im Bestehensfalle eine als vorläufig zu kennzeichnende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen zu erteilen (vgl. Senatsbeschl. v. 25.5.2010 - 2 B 78/10 -; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 1417, 1418).

Ausgehend davon hat der Senat den allein auf die vorläufige Zulassung zum nächstmöglichen Termin der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Physik lautenden Tenor des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses um die entsprechenden Maßgaben ergänzt. Zwar hat der Antragsteller im Schriftsatz vom 4.6.2010 mitgeteilt, er habe an der mündlichen Prüfung im Fach Physik am 26.5.2010 teilgenommen und die Note 3,5 erzielt, was zum Bestehen der gesamten Ersten Staatsprüfung ausreiche. Hierauf hat der Antragsgegner aber bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung nicht erwidert. Dies hat den Senat veranlasst, den Antragsgegner jedenfalls vorsorglich auch zur vorläufigen Abnahme und Bewertung der - nach dessen Vortrag zwischenzeitlich erbrachten - Prüfungsleistungen des Antragstellers zu verpflichten. Hat der Antragsteller die vorliegend streitgegenständliche Prüfung im Fach Physik nach erneuter (erster) Wiederholung bestanden, hat er nach Aktenlage die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen insgesamt bestanden. Aus diesem Grund hat der Senat den Antragsgegner ferner verpflichtet, dem Antragsteller ein Zeugnis der Ersten Staatsprüfung zu erteilen, aus dem hervorgeht, dass die Note im Prüfungsfach Physik auf einer vorläufigen Zulassung beruht.

Der Antragsteller, der im Herbst 2008 erstmals an der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen teilgenommen hat, hat diese gemäß dem bestandskräftigen Bescheid des Antragsgegners vom 29.12.2008 aufgrund der Prüfungsleistungen in den Fächern Mathematik und Physik nicht bestanden. Im Frühjahr 2009 hat er sich in den genannten Fächern der ersten Wiederholungsprüfung unterzogen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I - [SächsGVBl. 2000 S. 166]), die er im Prüfungsfach Mathematik bestanden, nach dem Bescheid des Antragsgegners vom 10.6.2009 im Prüfungsfach Physik aufgrund der dort erzielten Note 5,0 aber nicht bestanden hat. Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch hat der Antragsteller, der zwischenzeitlich die zweite

Wiederholungsprüfung (vgl. § 24 Abs. 2 und Abs. 3 LAPO I) abgelegt und gemäß Bescheid vom 20.10.2009 ebenfalls nicht bestanden hat, unter dem 23.12.2009 mit Verfahrens- und Bewertungsmängeln der am 23.4.2009 stattgefundenen (ersten) mündlichen Wiederholungsprüfung im Fach Physik begründet. Insoweit hat der Antragsgegner, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, das verwaltungsinterne Kontrollverfahren bislang nicht durchgeführt. Das Verfahren kann zwar noch nachgeholt werden; mit welchem Ergebnis, ist derzeit aber offen. Deshalb lässt sich auch nicht sagen, ob der Antragsgegner den Anspruch des Antragstellers auf ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung im Fach Physik, zu dem das verwaltungsinterne Kontrollverfahren im Falle der - wie hier - Geltendmachung von Bewertungsfehlern gehört, erfüllt hat oder nicht. Die aus diesem Grund vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier zugunsten des Antragstellers aus. Diesem steht daher im Rahmen der ersten Wiederholungsprüfung ein Anspruch auf nochmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung im Fach Physik zu.

Bei - wie hier - berufsbezogenen Prüfungen gewährt Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 SächsVerf dem Prüfling einen Anspruch auf effektiven Schutz seines Grundrechts der Berufs- und Ausbildungsfreiheit durch eine entsprechende Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Danach muss der Prüfling die Möglichkeit haben, Einwände gegen die Bewertungen seiner Prüfungsleistungen bei der Prüfungsbehörde „rechtzeitig und wirkungsvoll“ vorzubringen, um derart ein „Überdenken“ dieser Bewertungen unter Berücksichtigung seiner Einwände zu erreichen. Begehrt der Prüfling mit substantiierten Einwendungen ein „Überdenken“ der prüfungsspezifischen Wertungen, ist ein eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren durchführen. Anders als bei fachspezifischen Wertungen, bei denen es um die Bewertung einer Lösung oder Antwort als fachlich richtig, falsch oder vertretbar geht, verbleibt dem Prüfer bei prüfungsspezifischen Wertungen, d. h. bei der Benotung der Leistung, ein Beurteilungsspielraum, der nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Insofern stellt der Anspruch des Prüflings auf „Überdenken“ der Prüfungsentscheidung einen unerlässlichen Ausgleich für die nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotene, aber nur beschränkt mögliche gerichtliche Kontrolle dar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991, BVerfGE 84, 34 ff. und 59 ff.; BVerwG, Urt. v. 24.2.1993, Buchholz 421.0 Nr. 313 und Nr. 314; Urt. v. 30.6.1994, Buchholz 421.0 Nr. 334; Urt. v. 6.9.1995, Buchholz 421.0 Nr. 356; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2 Prüfungsrecht, 4. Aufl., Rn. 759 ff). Dies gilt entgegen der Auffassung des Antragsgegners gleichermaßen für schriftliche wie für mündliche Prüfungen. Auch bei letzteren hat der Prüfling Anspruch auf

eine tatsächlich wirksame verwaltungsinterne Nachprüfung seiner gegen die Bewertung seiner Leistungen erhobenen Einwendungen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.3.1994, Buchholz 421.0 Nr. 332; Urt. v. 6.9.1995 a. a. O.).

Der Anspruch des Prüflings auf ein eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren besteht indes nicht voraussetzungslos. Der Prüfling hat insbesondere daran mitzuwirken, dass das Verfahren seinen Zweck, das Grundrecht der Berufs- und Ausbildungsfreiheit effektiv zu schützen, konkret erfüllen kann. Dazu gehört die Pflicht, etwaige Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistungen nicht nur „wirkungsvoll“, sondern auch „rechtzeitig“, d. h. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung vorzubringen. Dies gilt in besonderem Maße für mündliche Prüfungen. Hier läuft der Prüfling ansonsten Gefahr, dass sich der Prüfer aufgrund Zeitablaufs nicht mehr an das konkrete Prüfungsgeschehen erinnern kann und deshalb nicht mehr in der Lage ist, seine Bewertung hinreichend zu „überdenken“. Der Pflicht des Prüflings zur unverzüglichen Geltendmachung substantiierter Einwendungen entspricht die Pflicht der Prüfungsbehörde, solchermaßen erhobene Einwendungen ebenfalls unverzüglich dem davon betroffenen Prüfer zum Zwecke des „Überdenkens“ seiner Bewertungen sowie einer etwa gebotenen Nachkorrektur zuzuleiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.9.1995 a. a. O.; Niehues a. a. O., Rn. 762, 764, 766).

Zwar hat der Antragsgegner die vom Antragsteller im Schreiben vom 27.4.2009 gegen die mündliche Prüfung im Fach Physik am 23.4.2009 erhobenen und auf § 21 i. V. m. § 14 Abs. 4 LAPO I gestützten Rügen, wonach die Prüfer im Rahmen des vom Antragsteller gewählten Schwerpunktbereichs Fragen aus anderen Prüfungsgebieten und eine Vielzahl von Nachfragen gestellt hätten, so dass dieser Teil der Prüfung entgegen § 14 Abs. 4 LAPO I weit mehr als die Hälfte der Prüfungszeit beansprucht habe, ordnungsgemäß an die beteiligten Prüfer weitergeleitet. Diese haben eine Überdenkensentscheidung getroffen; hierzu verhält sich das Schreiben des Antragsgegners vom 15.5.2009 an den Antragsteller. Zur Begründung seines Widerspruchs im Schreiben vom 23.12.2009 hat sich der Antragsteller aber nicht nur auf die bereits vorgebrachten und „überdachten“ Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren berufen, sondern erstmals materielle Bewertungsfehler der mündlichen Prüfung geltend gemacht: Seine in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen seien mindestens mit der Note 4,0 zu bewerten; auch wenn er einige Fragen falsch oder gar nicht beantwortet habe, überwögen die richtigen Antworten, so dass seine Leistung zwar Mängel aufweise, aber

insgesamt noch den Anforderungen entspreche. Zur Begründung seines Vorbringens bezieht sich der Antragsteller auf die Niederschrift über die mündliche Prüfung und die darin aufgeführten Prüfungsthemen sowie das während der Prüfung gefertigte Skizzenblatt, aus dem sich, so der Antragsteller, seine Antworten ergeben, und legt im Einzelnen dar, wie die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen seiner Auffassung nach zu bewerten sind. Mit diesen Einwendungen, mit denen sich die Überdenkensentscheidung im Schreiben vom 15.5.2009 nicht auseinandersetzt, hat der Antragsteller die zutreffende Benotung seiner Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss konkret so in Frage gestellt, dass für den Antragsgegner Anlass bestand, eine weitere Überdenkensentscheidung der beteiligten Prüfer herbeizuführen. Dies ist bislang jedoch nicht geschehen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller die Rüge materieller Bewertungsfehler in der mündlichen Prüfung erstmals im Dezember 2009 und damit acht Monate nach der Prüfung im April 2009 erhoben hat. Sollte der Vortrag des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren so zu verstehen sein, dass ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren nicht durchzuführen sei, weil sein Zweck infolge Zeitablaufs nicht mehr erreicht werden könne, hat der Antragsgegner weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass die Prüfer bereits zu diesem Zeitpunkt kein hinreichendes Erinnerungsvermögen an die mündliche Prüfung mehr hatten. Allein der Zeitlauf ist kein durchgreifendes Indiz dafür, dass eine verlässliche Stellungnahme der Prüfer zu den Einwendungen des Antragstellers nicht mehr erwartet werden konnte. Diese Frage ist vielmehr offen und lässt sich erst beantworten, wenn das verwaltungsinterne Kontrollverfahren nachgeholt wurde.

Die deshalb vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Diesem ist es schlechthin nicht zumutbar, sein prüfungsrelevantes Wissen für die nicht absehbare Dauer des Verfahrens in der Hauptsache aktuell und präsent zu erhalten. Hinzu kommt, dass der Antragsteller in seiner durch das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf geschützten Rechtsposition nachhaltig auch dadurch berührt wird, dass sich das Ende der Ausbildung und der Beginn der Berufstätigkeit nicht unerheblich verzögern.

Soweit das Verwaltungsgericht unter Berufung auf § 24 Abs. 1 LAPO I meint, der Antragsteller müsse die mündliche und die schriftliche Prüfung im Fach Physik wiederholen, weist der Senat darauf hin, dass eine Wiederholung lediglich der mündlichen Prüfung genügt.

Nach dem Gebot der Chancengleichheit darf es einem Prüfling weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen, wenn er die Anerkennung eines Bewertungsfehlers im gerichtlichen Verfahren erstreiten muss. Von daher ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung möglichst so zu gestalten, dass der Prüfling lediglich denjenigen selbstständig zu bewertenden Prüfungsteil, dem der rechtserhebliche Mangel anhaftet, erneut abzulegen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.12.2001, Buchholz 421.0 Nr. 400). Die mündliche Prüfung im Fach Physik ist, wie sich aus § 10 Nr. 3, § 14, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 3 Nr. 2 LAPO I ergibt, ein eigenständiger Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen; die geforderte Prüfungsleistung kann daher ohne weiteres als solche erneut erbracht werden. Dem stehen die für den „normalen“ Prüfungsablauf der Wiederholungsprüfung geltenden Regelungen in § 24 LAPO I nicht entgegen, weil ihre Anwendung zur Herstellung der Chancengleichheit nicht geboten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Änderung des Tenors des angegriffenen Beschlusses hat als bloße Modifikation der vom Verwaltungsgericht getroffenen Anordnung keine Auswirkung auf die Kostenverteilung.

Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nr. 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei Kopp/Schenke, 16. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14), der in prüfungsrechtlichen Verfahren betreffend eine das Studium abschließende Staatsprüfung einen Streitwert in Höhe von 7.500,00 € vorsieht; dieser Betrag ist wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens zu halbieren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Pech

Justizbeschäftigte